

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. folgende

## **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

### **zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. (BGS/EWS)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 3 Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Schmutzwassergebühr
- § 4a Niederschlagswassergebühr
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 8 Pflichten der Gebührenschuldner
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern Dauerdurchfluss
- a) mit Nenndurchfluss bis 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m<sup>3</sup>/h 156,00 €/Jahr,
  - b) mit Nenndurchfluss bis 6,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m<sup>3</sup>/h 312,00 €/Jahr
  - c) mit Nenndurchfluss bis 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m<sup>3</sup>/h 468,00 €/Jahr

#### **§ 4**

##### **Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt 3,87 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen und Zisternen) zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranschlagungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (6) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (7) Im Fall des Absatz 5 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranschlagungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

- (8) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S. von § 3a Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 wird so lange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,3 m<sup>3</sup> pro Jahr je 1 m<sup>2</sup> der an die Zisterne angeschlossenen Fläche erhöht. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

#### **§ 4a**

##### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse an ersten Tag des Veranschlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (4) Die bebauten und befestigten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen bebauten und befestigten Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:
- |  |   |
|--|---|
| a) wasserundurchlässige Teilflächen:<br>Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen<br>und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen<br>mit Fugenverguss.   | Faktor 1,0                              |
| b) wasser(teil)durchlässige Teilflächen:<br>Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige<br>wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne<br>Fugenverguss auf Sand und fester befahrbarer Kiesbelag<br>Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockerer Kies;<br>Schotterflächen inklusive Schotterrasen;<br>Rasengittersteine. | Faktor 0,6<br>Faktor 0,3<br>Faktor 0,15 |
| c) sonstige Teilflächen<br>Dachflächen ohne Begrünung<br>Kiesschüttdächer;<br>Gründächer.<br>Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.   | Faktor 1,0<br>Faktor 0,5<br>Faktor 0,3  |
| d) Für bebaute und befestigte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen<br>Versiegelungsart nach Buchstabe a – c, welcher der betreffenden Versiegelung in<br>Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.  |   |
- (5) Bebaute und Befestigte Teilflächen, von denen anfallendes Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise der Entwässerungsanlage hinzugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessungen nur mit einer pauschalreduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v. Hundert der Fläche berücksichtigt.

- (6) Bebaute und befestigte Teilflächen, von denen anfallendes Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) und einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessungen nur mit einer pauschalreduzierten Niederschlagsgebühr aus
- a) 20 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder
  - b) 60 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.
- (7) Absätze 5 und 6 gelten nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> besitzen und soweit diese ein Stauvolumen bzw. Speichervolumen von 1m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen.
- (8) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 7 maßgeblichen Flächen einzureichen. Auf Aufforderung der Gemeinde hat der Gebührenschuldner hierzu die entsprechenden Eintragungen in einen Lageplan vorzunehmen und diesen der Gemeinde zu übermitteln. Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen und die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen, Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranschlagungszeitraum berücksichtigt.  
Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,32 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 6**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 7

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund-, Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. Und 15.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 8

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Sulzdorf a.d.L., den 27.02.2024

Angelika Götz  
Erste Bürgermeisterin



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom.....2023 Nr. ...Seite ...